VERORDNUNG (EWG) Nr. 203/85 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1985

zur Aufstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, bei denen die Erteilung der Einfuhrlizenzen besonderen Bedingungen unterliegt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 186/85 (4), kann die Kommission bei Erzeugnissen, für die es nötig erscheint, die Entwicklung der Einfuhren genau zu verfolgen, um die Gefahr einer Störung oder drohenden Störung des Marktes zu beurteilen, beschließen, daß die Einfuhrlizenzen mit oder ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung am fünften Werktag nach der Antragstellung erteilt werden.

Für Zuchtpilze in Salzlake und in Essig sind Schutzmaßnahmen erlassen worden. Da diese Schutzmaßnahmen aufgehoben wurden, erscheint es angezeigt, bei der Erteilung von Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 gelten für folgende Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kode	Warenbezeichnung
ex 07.03 E	ex 07.03-61	Zuchtpilze, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet
ex 20.01 C	ex 20.01-30	Zuchtpilze, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 138 vom 27. 5. 1983, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1985, S. 8.